

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10122 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften
über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen-
und Hundefellen (Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz – KHfEVerbG)**

A. Problem

Mit Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 besteht ab dem 31. Dezember 2008 in der Europäischen Union ein Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen und von Produkten, die solche Felle enthalten. Der Gesetzentwurf regelt die Durchführung dieser EG-Verordnung.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Bei Bund und Ländern entsteht durch die getroffenen Vollzugsregelungen ein geringer Verwaltungsaufwand. Mit Auswirkungen auf die Sach- und Personalhaushalte ist dadurch aber nicht zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Der mittelständischen Wirtschaft, vor allem im Bereich der pelzverarbeitenden Betriebe, können wirtschaftliche Einbußen durch den Wegfall der Produkte ent-

stehen, die aus Katzen- und Hundefellen hergestellt werden. Diese lassen sich jedoch wegen der in der Vergangenheit mangelhaften bzw. fehlerhaften Kennzeichnung dieser Produkte nicht ermitteln.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der § 3 KHfEVerbG enthält in Absatz 1 Auskunftspflichten und in Absatz 2 und 3 Duldungspflichten für die Wirtschaft. Über deren Kosten lassen sich aufgrund der bereits oben dargestellten mangelhaften bis fehlerhaften Kennzeichnung von Produkten aus Katzen- und Hundefellen keine konkreten Angaben machen.

Ferner ist die Höhe der zu erwartenden Bürokratiekosten abhängig von der konkreten Ausgestaltung der noch zu erlassenden Verordnungen nach § 6 Absatz 1 und 2. Eine endgültige Kostenberechnung wird mit dem Entwurf der Rechtsverordnungen erfolgen.

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Eine Informationspflicht der Verwaltung folgt aus § 4 Nummer 2.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10122 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Die Durchführung des Artikels 3, auch in Verbindung mit im Rahmen der Artikel 4 und 5 erlassenen Rechtsakten, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. L 343 S. 1) sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt hinsichtlich der Einfuhr oder der Ausfuhr der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(2) Im Übrigen obliegt die Durchführung den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Landesbehörden).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „die nach § 1 zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. anordnen, dass ein Katzen- oder Hundefell oder ein Produkt, das solche Felle enthält,

a) unverzüglich an den Ort der Herkunft zurückzubringen ist, oder

b) zu vernichten ist, soweit ein Zurückbringen nach Buchstabe a nicht möglich ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „der nach § 1 zuständigen Behörde“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „der nach § 1 zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 1 zuständige Behörde kann anordnen, dass der Auskunftspflichtige ein Produkt, bei dem der hinreichende Verdacht besteht,

dass es sich um ein Katzen- oder Hundefell oder ein Produkt, das solche Felle enthält, handelt, auf seine Kosten untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen hat.“

4. § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt, soweit das Gesetz durch diese ausgeführt wird.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Rechtsverordnungen bedürfen abweichend von Absatz 1 der Zustimmung des Bundesrates, wenn den Landesbehörden die Durchführung obliegt.“

6. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7

Gebühren und Auslagen

(1) Die nach § 1 zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 oder den zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft kostendeckende Gebühren und Auslagen. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren nach Satz 1 ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen der Bundesfinanzverwaltung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie Regelungen über Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von Amtshandlungen vorzusehen und den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr näher zu bestimmen, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften durch die Bundesanstalt ausgeführt werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die zu erstattenden Auslagen abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

(3) Für die Amtshandlungen der Landesbehörden werden die Bestimmungen nach Absatz 2 durch Landesrecht getroffen.

§ 8

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die

* Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de>.

im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

7. Der bisherige § 7 wird neuer § 9.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Dr. Peter Jahr
Berichtersteller

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichtersteller

Hans-Michael Goldmann
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Jahr, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Undine Kurth (Quedlinburg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10122** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 besteht ab dem 31. Dezember 2008 in der Europäischen Union ein Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen und von Produkten, die solche Felle enthalten. Der Gesetzentwurf regelt die Durchführung dieser EG-Verordnung und enthält insbesondere die Regelungen zum Vollzug und zu den Ordnungswidrigkeiten.

Auf Grund der im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Aufgaben für die Zollverwaltung bedarf er nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) der Zustimmung des Bundesrates. Ferner ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Deutschen Bundestages erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 i. V. m. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG hinsichtlich der Einheitlichkeit des Zollwesens und des Warenverkehrs in Deutschland.

Im Hinblick auf die erforderlichen Bußgeldbestimmungen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Der durch die neuen Vollzugsregelungen entstehende Verwaltungsaufwand dürfte gering sein, sodass finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte durch das Gesetz nicht zu erwarten sind.

Der mittelständischen Wirtschaft, vor allem im Bereich der pelzverarbeitenden Betriebe, können wirtschaftliche Einbußen durch den Wegfall der Produkte entstehen, die aus Katzen- und Hundefellen hergestellt werden. Diese lassen sich jedoch wegen der in der Vergangenheit mangelhaften bzw. fehlerhaften Kennzeichnung dieser Produkte nicht ermitteln. Aus diesem Grunde lassen sich auch noch keine konkreten Angaben über die zu erwartenden Bürokratiekosten in Bezug auf die nach § 3 des Gesetzentwurfs eingeführten Auskunfts- und Duldungspflichten machen.

Ferner ist die Höhe der zu erwartenden Bürokratiekosten abhängig von der konkreten Ausgestaltung der noch zu erlassenden Verordnungen nach § 6 Absatz 1 und 2. Eine endgültige Kostenberechnung wird mit dem Entwurf der Rechtsverordnungen erfolgen.

III. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den vorliegenden Gesetzentwurf geprüft und festgestellt, dass die Höhe der zu er-

wartenden Bürokratiekosten abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung der noch zu erlassenden Verordnungen. Da nach Angaben des Ressorts eine endgültige Kostenberechnung mit dem Entwurf der Rechtsverordnung erfolgt, hat er keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben geäußert.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10122 in seiner 87. Sitzung am 15. Oktober 2008 abschließend ohne Debatte beraten.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10122 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Begründung der Beschlussempfehlung

Begründung

Zu Nummer 1

Der neu gefasste § 1 überträgt die Zuständigkeit für die Durchführung des Artikels 3 (Verbote), auch in Verbindung mit im Rahmen von Artikel 4 (Ausnahmen) und 5 (Methoden zur Identifizierung der Herkunftsspezies von Fellen) der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Fellen enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die Bereiche der Einfuhr oder der Ausfuhr auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Absatz 1).

Für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 im Bereich des Inverkehrbringens sind die Länder zuständig (Absatz 2).

Zu den Nummern 2a aa, b, 3a und 7

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die nicht abschließende Aufzählung der Regelbeispiele in § 2 Absatz 1 Satz 2 wird ausdrücklich erweitert um die Anordnungsbefugnis des unverzüglichen Zurückbringens an den Ort der Herkunft und der Vernichtung, soweit ein Zurückbringen nicht möglich ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Der neue § 3 Absatz 5 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit anzuordnen, dass der Auskunftspflichtige das Katzen- oder Hundefell oder ein Produkt, das solche Felle enthält, auf seine Kosten untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen hat.

Zu Nummer 4

Der neue § 5 Absatz 5 setzt die Bundesanstalt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) als sachlich zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein. Ohne diese Regelung wäre das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sachlich zuständige Behörde.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 6 enthält eine Verfahrensanpassung für das Verordnungsgebungsverfahren. Im Bereich der Zuständigkeit der Bundesanstalt können die Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden, da die Länder nicht für den Vollzug zuständig sind (Absatz 1). Im Zuständigkeitsbereich der Länder bedürfen Rechtsverordnungen hingegen der Zustimmung des Bundesrates (Absatz 4).

Zu Nummer 6

§ 7 enthält die vom Bundesrat gewünschte Regelung der Gebühren und Auslagen. Es werden kostendeckende Gebühren für alle Amtshandlungen erhoben. Es besteht die Möglichkeit, Rechtsverordnungen im Kostenbereich (sowohl durch den Bund als auch durch die Länder) zu erlassen. Dabei können u. a. gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze sowie Regelungen über Ermäßigungen und Befreiungen vorgesehen werden.

§ 8 erleichtert durch die Einbeziehung des elektronischen Bundesanzeigers die Verkündung von Rechtsverordnungen.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Dr. Peter Jahr
Berichtersteller

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichtersteller

Hans-Michael Goldmann
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstellerin

